

Gebührenordnung

für die Stadtbücherei

Die Höhe der in § 6 vorgesehenen Gebühren beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit: | |
| 1. Mahnung (am 4. Werktag nach Fälligkeitsdatum) | 0,30 € |
| 2. Mahnung (am 14. Werktag nach Fälligkeitsdatum) | 0,70 € |
| 3. Mahnung (am 24. Werktag nach Fälligkeitsdatum) | 2,00 € |
| b) Neben den Mahngebühren nach Buchst. a) werden für jede Mahnung folgende Verwaltungsgebühren erhoben: | |
| 1. Mahnung | 1,00 € |
| 2. Mahnung | 1,00 € |
| 3. Mahnung | 2,50 € |
| c) 15 Werktage nach der 3. Mahnung werden die ausgeliehenen Medien sowie die Gebühren und Verwaltungskosten nach den Buchstaben a) und b) nach Maßgabe der § 66 und 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1986 (GVBl. I S.151) in der jeweils geltenden Fassung auf dem Verwaltungsvollstreckungswege zwangsweise eingezogen. | |
| 2. Für die Ausstellung eines Leseausweises wird nach § 2 Abs. 8 eine Gebühr erhoben. Sie beträgt: | |
| für Kinder und Jugendliche | 1,50 € |
| für Erwachsene (ab 18 Jahre) | 2,50 € |
| Ersatz für einen verlorenen oder beschädigten Leseausweis | 2,50 € |
| 3. Für die Bearbeitung einer Vormerkung nach § 3 Abs. 8 wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie beträgt | |
| pro vorgemerakter Medieneinheit | 0,75 € |
| 4. Gebühren für Informationsdienste nach § 5 Abs. 7 | |
| a) CD-ROM-Rechercheergebnisse durch das Personal auf Diskette inkl. Diskette | 2,50 € |
| b) CD-ROM-Rechercheergebnisse auf Papier pro Druckerseite | 0,10 € |
| c) Ausdruck von Literaturlisten pro Seite | 0,10 € |
| d) Kosten pro Diskette | 0,50 € |
| 5. Kostenersatz nach § 4 Abs. 3, pauschal | |
| a) bei Beschädigung oder Verlust Cassettenhülle | 0,50 € |
| b) bei Beschädigung oder Verlust CD/DVD-Hülle für 1 CD/DVD-Hülle | 1,00 € |
| c) für Doppel-CASS/CD/DVD-Hülle | 1,50 € |
| d) für Dreifach-CD/DVD-Hülle | 3,00 € |
| e) bei Beschädigung oder Verlust Boxen für Hörbücher | 3,50 € |
| f) bei Beschädigung oder Verlust Boxen für Medienpakete, Sprach- | |
| g) kurse etc. nach Größe der Maße | 10,00-15,00 € |
| h) bei kleineren Schäden an Büchern | 1,50-5,00 € |
| i) bei Beschädigung Medienetikett | 1,00 € |
| 6. Einarbeitung eines Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums nach § 4 Abs. 3 | |
| | 2,50 € |

7. Gebühren für Internet-Dienstleistungen nach § 5 Abs. 7
- a) Bereitstellung eines Internetzugangs pro angefangenen 15 Minuten 0,75 €
Bei nicht in Anspruch genommenen Zeitguthaben erfolgt keine
Gebührenrückerstattung.
 - b) Ausdruck von Rechercheergebnissen im Internet pro Seite 0,10 €
8. Gebühren für Audiovisuelle Medien
- a) Ausleihgebühr pro DVD-Spielfilm für 1 Woche (7 Kalendertage) 1,00 €
9. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Marburg, 27. November 2002

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

.....
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 29. November 2002